

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die im Jahre 1869 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Große Karnevalsgesellschaft Orpheum 1869 Dülken e.V.“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Viersen-Dülken.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft (der Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht. Zu den Aufgaben gehört damit auch die Beteiligung an der Prinzenfindungskommission in Dülken, im Wechsel mit anderen Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppierungen den Karnevalsprinzen aus den Reihen der Mitglieder zu stellen und den jeweiligen Karnevalsprinzen in Dülken zu unterstützen. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist selbstlos und im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) vom 18.12.1989 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst – abweichend vom Kalenderjahr – unter Berücksichtigung der in den ersten Monaten eines Jahres liegenden Aktivitäten – jeweils den Zeitraum vom 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des folgenden

Jahres. Hierdurch wird eine zeitnahe Beurteilung der finanziellen und buchhalterischen Verhältnisse möglich.

§ 4

Mitgliedschaften

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede männliche Person über 18 Jahre werden, die geeignet erscheint, den Bestrebungen der Gesellschaft gerecht zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des der vorläufigen Aufnahme folgenden Monats.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, die an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die endgültige Aufnahme erfolgt erst nach einer Mitwirkung in mindestens zwei Karnevalssessionen durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Das Mitglied erhält danach einen seiner Art oder seinen Eigenheiten entsprechenden lateinischen und deutschen Namen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ablehnung der endgültigen Aufnahme durch die Mitgliederversammlung (§ 5, Ziifferr 3).
- (2) Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei nachweislich absichtlichen Verstoss gegen die Bestrebungen und Interessen der Gesellschaft.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftliche mitzuteilen.
- (6) Falls die Mitgliederversammlung der endgültigen Aufnahme eines Mitglieds nicht zu stimmt (§ 5, Ziffer 2), ist die damit verbundene Beendigung der Mitgliedschaft dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Sofern ein Mitglied – ohne Begründung – über einen Zeitraum von 2 Spielzeiten hinaus keinerlei Aktivitäten einbringt bzw. nicht mehr am gesellschaftlichen Leben des Vereins teilnimmt, wird nach Vorstandsbeschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich eine „ruhende Mitgliedschaft“ – ohne Beitragszahlung – angeboten. Hierzu muss sich das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen – nach Erhalt des Angebotes- äußern. Ansonsten endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 7

Beitrag

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres, möglichst im ersten Halbjahr, ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher erfolgen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere den Vorstand zu wählen, den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung zu entscheiden,
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es beantragen.
- (6) Die Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich erfolgen.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Mitgliedschaft erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Diese Niederschriften sind in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten
 2. bis zu zwei Vizepräsidenten
 3. dem Chronisten
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Geschäftsführer

6. dem Spielleiter
7. bis zu 8 Beisitzern. Hierbei sind die unterschiedlichen Mitgliedsgruppen – je nach Tätigkeitsbereich – zu berücksichtigen.

Ehrenpräsidenten können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei der vorgenannten Personen zusammen sind zur rechtlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der in Ziffer 1 genannten Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Vorstandswahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (3) Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 10, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Leitung der Gesellschaft

- (1) Der Präsident leitet die Gesellschaft und repräsentiert sie nach außen.
- (2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Aus der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt. Der Bericht der Kassenprüfer wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 15

Ehrungen

- (1) Mitglieder, die 25, 40 oder 50 Jahre ununterbrochen der Gesellschaft als Mitglieder angehören, sind in angemessener Weise als Jubilare zu ehren. Nach 50-jähriger Mitgliedschaft ist alle weitere 5 Jahre eine Ehrung vorzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Präsidenten, die nach langjähriger Tätigkeit als Präsident ihr Amt zur Verfügung stellen, zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 16

Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen beim Vorstand schriftlich eingebracht und begründet werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft tritt ein, wenn sie mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Wird die Gesellschaft aufgelöst, fällt ihr Vermögen der Stadt Viersen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für den Rosen-Montagszug in Dülken zu verwenden hat. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 10.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.05.2010 errichtete Satzung außer Kraft.

Norbert Schleeberger

Günther Kamp